

Gegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylIG) / Tschechien

Sachgebiet: 2000

Titel:

Asyl/Tschechische Republik - § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylIG als taugliche Rechtsgrundlage bei Verlust des in einem anderen EU-Mitgliedstaat gewährten Schutzstatus

Leitsatz:

1. Der in der Tschechischen Republik gewährte subsidiäre Schutz erlischt gemäß § 18 Buchst. d des tschechischen Asylgesetzes mit Ablauf der Frist, für die er gewährt wurde. Nach § 53a Abs. 1 des tschechischen Asylgesetzes kann subsidiärer Schutz in der Tschechischen Republik auch befristet gewährt werden. Es besteht aber die Möglichkeit der Verlängerung (§ 53a Abs. 4 des tschechischen Asylgesetzes).
2. Der Rechtmäßigkeit einer auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylIG gestützten Unzulässigkeitsentscheidung steht nicht entgegen, dass ein Asylkläger in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylIG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht mehr über den ihm in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gewährten Schutzstatus verfügt, wenn der Verlust des Schutzstatus auf einen eigenen, freiwilligen Willensentschluss zurückzuführen ist. Dies ist nicht nur bei einem freiwillig erklärt, ausdrücklichen Verzicht auf den Schutzstatus gegenüber dem schutzwährenden EU-Mitgliedsstaat der Fall, sondern kann auch im Falle einer freiwilligen Ausreise aus dem schutzwährenden EU-Mitgliedsstaat und der bewusst unterlassenen Verlängerung des dort nur befristet gewährten Schutzstatus anzunehmen sein (konkludenter Verzicht). Ob das Verhalten des Asylklägers als konkludenter Verzicht zu werten ist, beurteilt sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalles.
3. Anders verhält es sich indes, wenn ganz offensichtlich auf der Hand liegt, dass sich ein EU-Mitgliedstaat nicht unionsrechtskonform verhält und z.B. zuerkannten internationalen Schutz rechtswidrig nicht weitergewährt oder entzieht und die nationalen Gerichte insoweit keinen effektiven Rechtsschutz garantieren. Dafür ist mit Blick auf die tschechische Rechtslage nichts ersichtlich.
4. Es liegen derzeit weder Anhaltspunkte für systemische Mängel des tschechischen Asylsystems vor noch lassen die Lebensbedingungen für in Tschechien anerkannt Schutzberechtigte eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh erkennen.
5. Es ist höchstrichterlich geklärt, dass familiäre Bindungen und Kindeswohlinteressen, die einer Abschiebung entgegenstehen, nicht bereits bei der Feststellung von Abschiebungsverboten durch das Bundesamt, sondern als inlandsbezogene Belange im

Einklang mit § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG und § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG allein im Rahmen der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind.

Suchworte:

Asyl Tschechien, Rückführungsrichtlinie, Tschechien, Unzulässigkeitsentscheidung,

Normen:

AsylG § 29 Abs 1 Nr 2, AufenthG § 60 Abs 5, AufenthG § 60 Abs 7 S 1, QualifikationsRL 2004/83 Art 23,

OVG Bremen, Urteil vom 29.10.2025

OVG: 1 LB 174/24

VG: 1 K 1188/22



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 LB 174/24

VG: 1 K 1188/22

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

– Kläger und Berufungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

– Beklagte und Berufungsklägerin –

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Sperlich, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Koch und den Richter am Oberverwaltungsgericht Lange sowie die ehrenamtliche Richterin Bodammer-Gausepohl und den ehrenamtlichen Richter Grönwoldt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 2025 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Insoweit ist der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - vom 18. September 2023 wirkungslos.

Im Übrigen wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - vom 18. September 2023 auf die Berufung der Beklagten geändert und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die 1997 und 1999 geborenen Kläger sind syrische Staatsangehörige muslimischen Glaubens. Im Jahr 2015 (Kläger zu 1.) bzw. 2020 (Klägerin zu 2.) wurde ihnen in Tschechien subsidiärer Schutz zuerkannt. Die Kläger reisten eigenen Angaben zufolge Anfang März 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerten am 23./24.03.2022 Asylgesuche. Am 19.04.2022 stellten sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) förmliche Asylanträge.

Im Rahmen ihrer Anhörungen beim Bundesamt gaben die Kläger an, sie wollten nicht zurück nach Tschechien. Sie hätten zuerst in Prag und später in Pilsen eigene Wohnungen angemietet, aber immer nur befristet für ein Jahr. Die Lebenshaltungskosten in Tschechien seien sehr hoch. Ohne Sprachkenntnisse sei es schwer, Arbeit zu finden. Das Geld, das der Kläger zu 1. in der Gastronomie und als Taxi- und Amazonfahrer verdient habe, habe gerade so, aber auch nicht immer ausgereicht. Die nach der Schutzzuerkennung gewährte staatliche Unterstützung sei zu gering gewesen und Hilfsorganisationen hätten ihnen nur im Alltag, jedoch nicht finanziell geholfen.

Mit Bescheid vom 13.07.2022 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab (Ziff. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziff. 2), forderte sie auf, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte die Abschiebung nach Tschechien an (Ziff. 3). Zusätzlich ordnete das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete dieses auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 4). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass

den Klägern in Tschechien bereits internationaler Schutz zuerkannt worden sei und die derzeitigen humanitären Bedingungen in Tschechien keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh darstellten.

Dagegen haben die Kläger am 21.07.2022 Klage erhoben. Die Unzulässigkeitsentscheidung sei rechtswidrig, da im Falle einer Rückkehr nach Tschechien eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohe. In Tschechien seien weder Arbeitsplätze noch Wohnraum in ausreichendem Maß vorhanden und es herrsche eine extreme Abneigung gegenüber Muslimen.

Am (■■■■■).2022 kam die Tochter der Kläger zur Welt. Unter dem 10.03.2023 gewährte das Bundesamt ihr subsidiären Schutz. In der Folge erteilte das Migrationsamt Bremen den Klägern Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG), die aktuell bis zum 05.08.2028 befristet sind.

Mit Gerichtsbescheid vom 18.09.2023 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid vom 13.07.2022 aufgehoben. Die Unzulässigkeitsentscheidung könne nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden, da die Vorschrift vorliegend durch § 26 Abs. 3 und 5 Satz 1 und 2 AsylG verdrängt werde. Die Kläger hätten aufgrund des Schutzstatus ihrer Tochter einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes aus abgeleitetem Recht. Die Unzulässigkeitsentscheidung sei Grundlage für die Folgeentscheidungen, die ebenfalls aufzuheben seien.

Zur Begründung ihrer vom Senat wegen nachträglicher Divergenz zugelassenen Berufung verweist die Beklagte auf den angefochtenen Bescheid, ihren Antrag auf Zulassung der Berufung sowie den Zulassungsbeschluss. Ergänzend trägt sie vor, dass die von den Klägern geltend gemachten familiären Belange vor Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung, nicht jedoch bei der Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten zu prüfen seien. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfasse ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote. Aufgrund der Neueinführung des § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG und der gesetzlichen Anpassung des § 59 Abs. 1 AufenthG sei auch keine unionsrechtskonforme Auslegung des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG angezeigt.

Mit Schriftsatz vom 20.12.2024 hat die Beklagte Ziff. 3 (Abschiebungsandrohung) und Ziff. 4 (Einreise- und Aufenthaltsverbot) des Bescheides vom 13.07.2022 aufgehoben. In soweit haben die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Beklagte beantragt nunmehr,

den Gerichtsbescheid vom 18.09.2023 abzuändern und die Klage – mit Ausnahme der Abschiebungsandrohung und des Einreise- und Aufenthaltsverbotes – abzuweisen.

Die Kläger beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie treten der Berufung entgegen. Ergebe die Würdigung der familiären Bindungen nach dem Maßstab des Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115/EG, dass eine Abschiebung des Betroffenen – wie hier – dem Kindeswohl oder dem Recht auf Schutz der familiären Bindung widerspreche, sei das Bundesamt verpflichtet, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Die bloße Aufhebung der Abschiebungsandrohung werde dem nicht gerecht.

Mit Schreiben vom 10.10.2025 teilte das tschechische Innenministerium mit, dass die Kläger den ihnen zuerkannten Schutzstatus nicht verlängert hätten. Der Schutzstatus sei daher am 09.09.2022 (Klägerin zu 2.) bzw. 22.06.2024 (Kläger zu 1.) „abgelaufen“ und „nicht in Kraft“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Behördenakten der Beklagten und des Migrationsamtes Bremen verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Beteiligten haben das Verfahren hinsichtlich der Abschiebungsandrohung (Ziff. 3 des Bescheides) und des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (Ziff. 4 des Bescheides) übereinstimmend für erledigt erklärt. Insoweit war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog) und der angefochtene Gerichtsbescheid für wirkungslos zu erklären (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO analog).

Im Übrigen ist die zulässige Berufung der Beklagten begründet.

I. Die Berufung ist zulässig. Insbesondere wurde sie gemäß § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung begründet. Die Bezugnahme der Beklagten auf die Begründung des Zulassungsantrages und den Zulassungsbeschluss innerhalb der Berufungsbegründungsfrist

wahrte vorliegend die an eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung zu stellenden Anforderungen (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05, juris Rn. 10; Urt. v. 08.03.2004 - 4 C 6.03, juris Rn. 21, jeweils m.w.N.).

II. Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Die Klage ist – soweit über sie noch zu entscheiden ist – mit den Hauptanträgen teilweise zulässig, aber unbegründet (dazu unter 1.). Der Hilfsantrag ist zulässig, aber ebenfalls unbegründet (dazu unter 2.).

1. Die Klage ist mit den Hauptanträgen nur teilweise zulässig. Hinsichtlich der begehrten Aufhebung des Bescheides vom 13.07.2022 (Klageantrag zu 1.) ist die Klage als Anfechtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig. Soweit zugleich die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung subsidiären Schutzes beantragt wird (Klageantrag zu 2.), ist die Klage hingegen unzulässig. Die Beklagte hat noch nicht im nationalen Verfahren über die Asylanträge der Kläger entschieden. Rechtsfolge der Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung wäre die Verpflichtung der Beklagten, das Asylverfahren fortzuführen und eine Sachentscheidung zu treffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - 1 C 4.16, juris Rn. 17 ff.).

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie jedoch unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid zu Unrecht aufgehoben. Er ist in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziff. 1 des angefochtenen Bescheides ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat, diesem also entweder die Flüchtlingseigenschaft oder die Eigenschaft als subsidiär Schutzberechtigter zuerkannt wurde. So liegt es hier. Den Klägern ist ausweislich der Auskunft des tschechischen Innenministeriums vom 10.10.2025 am 13.02.2015 (Kläger zu 1.) bzw. 09.09.2020 (Klägerin zu 2.) in Tschechien, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der subsidiäre Schutz zuerkannt worden.

a) Der Rechtmäßigkeit der auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützten Unzulässigkeitsentscheidung steht nicht entgegen, dass die Kläger in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr über den ihnen in Tschechien gewährten Schutzstatus verfügen.

aa) Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen ist der den Klägern von der Tschechischen Republik gewährte Schutzstatus zwischenzeitlich erloschen.

Nach § 14a Abs. 1 des Gesetzes 325/1999 über Asyl und zur Änderung des Gesetzes 283/1991 über die Polizei der Tschechischen Republik in der seit dem 01.10.2025 geltenden Fassung (im Folgenden: tschechisches Asylgesetz) wird einem Ausländer, der die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nicht erfüllt, subsidiärer Schutz gewährt, wenn festgestellt wird, dass berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass ihm bei einer Rückführung in den Staat seiner Staatsangehörigkeit oder im Falle der Staatenlosigkeit seines letzten ständigen Wohnsitzes die tatsächliche Gefahr eines schwerwiegenden Schadens drohen würde und er aufgrund dieser Gefahr den Schutz dieses Staates nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Gemäß § 18 Buchst. d tschechisches Asylgesetz erlischt der internationale Schutz mit Ablauf der Frist, für die der subsidiäre Schutz gewährt wurde. Der subsidiäre Schutz wird in Tschechien für den Zeitraum gewährt, in dem der Person, die subsidiären Schutz genießt, ernsthafter Schaden droht, mindestens jedoch für ein Jahr. Der Person, die subsidiären Schutz genießt, wird der Aufenthalt im Hoheitsgebiet für den in der Entscheidung über die Gewährung des subsidiären Schutzes festgelegten Zeitraum gestattet (§ 53a Abs. 1 tschechisches Asylgesetz). Gemäß § 53a Abs. 4 tschechisches Asylgesetz ist eine Person, die subsidiären Schutz genießt, berechtigt, eine Verlängerung der Dauer des subsidiären Schutzes zu beantragen (Satz 1). Das Ministerium verlängert die Dauer des ergänzenden Schutzes, wenn der Person, die subsidiären Schutz genießt, weiterhin ernsthafter Schaden droht und keine Gründe für dessen Entzug vorliegen (Satz 2 Halbsatz 1). Der subsidiäre Schutz wird dann um mindestens zwei Jahre verlängert (Satz 3 Halbsatz 1).

In Erkenntnisquellen sowie verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur Situation von in Tschechien anerkannten Schutzberechtigten wird teilweise angenommen, dass in Tschechien lediglich die Aufenthaltserlaubnis dieser Personen, nicht aber der Schutzstatus selbst befristet gewährt wird (so Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Tschechien vom 14.08.2023, S. 11 (im Folgenden: BFA 2023); Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Greifswald vom 18.09.2017, S. 3 (im Folgenden: AA 2017); VG Ansbach, Beschl. v. 02.12.2024 - AN 18 S 24.50101, juris Rn. 34 und Beschl. v. 02.06.2025 - AN 18 S 25.50394, juris Rn. 41; VG Trier, Urt. v. 06.02.2020 - 7 K 1994/19.TR, juris Rn. 43). Gegen dieses Verständnis spricht jedoch der eindeutige Wortlaut der § 18 Buchst. d, § 53a tschechisches Asylgesetz sowie die Auskunft des tschechischen Innenministeriums vom 10.10.2025, in der es heißt, dass der Schutzstatus „abgelaufen“ und „nicht in Kraft“ sei. Auch die Systematik des tschechischen Asyl-

gesetzes streitet für ein Erlöschen des Schutzstatus selbst. § 18 Buchst. d ist in dem Abschnitt „Gründe für den Entzug und das Erlöschen von Asyl oder subsidiärem Schutz“ geregelt, dort unmittelbar nach der Vorschrift zum Entzug des subsidiären Schutzes (§ 17a). Zudem enthält das tschechische Asylgesetz in §§ 59 ff. gesonderte Regelungen zur „Aufenthaltsgenehmigung“ und zu deren Gültigkeitsdauer (ebenfalls eine Befristung des subsidiären Schutzes annehmend: Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 28.11.2019).

Ausgehend davon ist dem Kläger zu 1. der subsidiäre Schutz nach mehreren Verlängerungen befristet bis zum 22.06.2024 gewährt worden. Eine darüberhinausgehende Verlängerung der Schutzgewährung ist nicht erfolgt. Der der Klägerin zu 2. am 09.09.2020 gewährte subsidiäre Schutzstatus war bis zum 09.09.2022 befristet und wurde ebenfalls nicht verlängert.

bb) Das Erlöschen des Schutzstatus der Kläger in Tschechien hat nicht zur Folge, dass § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG keine taugliche Rechtsgrundlage der Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamtes wäre.

(1) Der Wortlaut der deutschen Sprachfassung des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vom 26.06.2013 (im Folgenden: Asylverfahrensrichtlinie) als auch des diese Vorschrift in nationales Recht umsetzenden § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG verlangt, dass ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz „gewährt hat“. Das Erfordernis des Fortbestandes des Schutzstatus im Zeitpunkt der Unzulässigkeitsentscheidung oder zu einem späteren Zeitpunkt lässt sich dieser Formulierung nicht entnehmen (darauf abstellend: BayVGH, Urt. v. 28.03.2024 - 24 B 22.31136, juris Rn. 15; SaarLOVG, Beschl. v. 29.08.2024 - 2 A 48/24, juris Rn. 12). Die Gesetzesbegründung zu § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (BT-Drs. 18/8615, S. 51) ist unergiebig. Der Erwägungsgrund 43 zur Asylverfahrensrichtlinie deutet indes darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber hinsichtlich der Befugnis der Mitgliedstaaten, Asylanträge bei einer vorangegangenen Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat als unzulässig abzulehnen, grundsätzlich von dem Erfordernis eines fortbestehenden Schutzstatus ausgegangen sein dürfte. Dort heißt es in Satz 2, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein sollten, „einen Antrag auf internationalen Schutz in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller [...] anderweitig ausreichend Schutz gewährt und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist.“ (ebenfalls auf die Gewährleistung des internationalen Schutzes in dem anderen Mitgliedstaat abstellend: EuGH, Urt. v. 22.02.2022 - C-483/20, juris Rn. 24). Zugleich räumt die Asylverfahrensrichtlinie den Mitgliedstaaten aber die Befugnis ein, zu regeln, dass der

internationale Schutz im Falle eines eindeutigen Verzichts der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz auf ihre Anerkennung als solche von Rechts wegen erlischt (Art. 45 Abs. 5 Satz 1 Asylverfahrensrichtlinie). In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist daher anerkannt, dass der ausdrücklich erklärte, freiwillige Verzicht auf den gewährten Schutzstatus die Wirkung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht beseitigt und wie der Fortbestand des Schutzes zu behandeln ist (BayVGH, Beschl. v. 21.05.2019 - 21 ZB 16.50029, Rn. 12 f.; VGH BW, Beschl. v. 12.03.2025 - A 4 S 256/24; OVG SH, Urt. v. 22.06.2023 - 4 LB 6/22, Rn. 62; allgemein den Fortbestand der Schutzgewährung nicht verlangend: BayVGH, Urt. v. 28.03.2024 - 24 B 22.31136, Rn. 15; SaarLOVG, Beschl. v. 29.08.2024 - 2 A 48/24, Rn. 12; OVG Bln-Bbg, Urt. v. 23.04.2025 - 3 B 41/23, Rn. 19; offenlassend: SächsOVG, Urt. v. 18.06.2025 - 5 A 446/17.A, Rn. 21, alle zitiert nach juris). Zutreffend wird insoweit darauf hingewiesen, dass ein anderes Verständnis dem Sinn und Zweck des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG und der unionsrechtlichen Grundlage in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Asylverfahrensrichtlinie entgegenstünde. Nach diesen Vorschriften soll Sekundärmigration verhindert und sichergestellt werden, dass nur der Mitgliedstaat des zuerst durchgeföhrten Asylverfahrens zuständig ist und dies grundsätzlich auch bleibt. Es kann daher nicht in das Belieben des Schutzberechtigten gestellt werden, den ihm bereits gewährten Schutz durch eigenes Handeln oder Unterlassen zum Erlöschen zu bringen oder Widerrufsgründe zu schaffen, um anschließend ein weiteres Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen (OGV Bln-Bbg, a.a.O. Rn. 19 m.w.N.).

Nichts anderes kann nach Auffassung des Senats gelten, wenn der Verlust des Schutzstatus nicht aufgrund eines ausdrücklich erklärten Verzichts gegenüber dem schutzgewährenden Staat erfolgt, aber ebenfalls auf einem eigenen, freiwilligen Willensentschluss zurückzuföhren ist. Der Senat schließt sich insoweit der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung an (vgl. nur BayVGH, Urt. v. 09.01.2024 - 24 B 23.30364, Rn. 43 und Beschl. v. 20.04.2023 - 24 ZB 23.30078, Rn. 16 f.; OVG Bln-Bbg, Urt. v. 23.04.2025 - 3 B 41/23, Rn. 19; HessVGH, Urt. v. 26.10.2021 - 8 A 1852/20.A, Rn. 29; wohl auch OVG LSA, Beschl. v. 12.09.2022 - 3 L 198/21, Rn. 6, alle zitiert nach juris). Erlischt der Schutzstatus in dem schutzgewährenden Staat aufgrund eines Handelns oder Unterlassens des Schutzberechtigten, das nach den Gesamtumständen als konkludenter Verzicht auf den gewährten Schutz zu werten ist, ist dieser Fall nicht anders zu behandeln als der des ausdrücklich erklärten Verzichts. In beiden Fällen ist der Verlust des Schutzstatus Folge eines freien, eigenen Willensentschlusses des ursprünglich Schutzberechtigten. Wie beim ausdrücklich erklärten Verzicht widerspräche es dem Sinn und Zweck des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG und seiner unionsrechtlichen Grundlage, den nach der Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat mit einem weiteren Asylantrag befassten Mitgliedstaaten die Befugnis zur Ablehnung des Asylantrages als unzulässig abzusprechen. Einschränkend geht der Senat mit

dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg aber davon aus, dass eine Unzulässigkeitsentscheidung im Falle des Verlustes des Schutzstatus dann nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden darf, wenn ganz offensichtlich auf der Hand liegt, dass sich ein Mitgliedstaat nicht unionsrechtskonform verhält und z.B. zuerkannten internationalen Schutz rechtswidrig nicht weitergewährt oder entzieht und die nationalen Gerichte insoweit keinen effektiven Rechtsschutz garantieren (OVG Bln-Bbg, a.a.O. Rn. 20).

(2) Gemessen daran ist der Verlust des Schutzstatus der Kläger vorliegend auf deren eigenen, freiwilligen Willensentschluss zurückzuführen und wie der Fortbestand des Schutzstatus zu behandeln. Durch ihre Ausreise aus Tschechien und ihr Verhalten nach der Einreise ins Bundesgebiet haben die Kläger konkurrenz zum Ausdruck gebracht, auf den ihnen zuvor gewährten Schutz zu verzichten. Sie haben sich bewusst entschieden, den ihnen in Tschechien lediglich befristet gewährten Schutzstatus nicht verlängern zu lassen. Dies hatte das Erlöschen des Schutzstatus zur Folge (§ 18 Buchst. d tschechisches Asylgesetz).

Die Kläger sind im Frühjahr 2022 aus Tschechien ausgereist und haben unmittelbar nach der Einreise in die Bundesrepublik am 23./24.03.2022 Asylgesuche geäußert. Am 19.04.2022 haben sie förmliche Asylanträge gestellt und im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt ausgeführt, weshalb sie Bulgarien verlassen haben. Der Kläger zu 1. gab an, nicht nach Tschechien zurück zu wollen, da es dort sehr schwer sei, eine Arbeit zu finden und den Lebensunterhalt zu bestreiten. Mangels Sprachkenntnissen sei er dort auf Hilfe angewiesen, die nicht gewährt werde (Bl. 134 der BA). Auch die Klägerin zu 2. führte aus, dass die zuletzt in Tschechien nicht mehr verfügbare Wohnung der ausschlaggebende Grund für die Ausreise nach Deutschland gewesen sei (Bl. 146 der BA). Ausgehend davon hat der Senat keine Zweifel daran, dass die Kläger Tschechien bewusst und mit dem Ziel der Asylantragstellung in Deutschland verlassen haben. Da der dem Kläger zu 1. zunächst im Jahr 2015 gewährte Schutzstatus zwischenzeitlich mehrfach verlängert wurde, musste ihnen auch bekannt gewesen sein, dass die unterbliebene Verlängerung des Schutzstatus den Verlust der Schutzgewährung zur Folge haben würde.

Soweit der Prozessbevollmächtigte der in der mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger behauptet, die Kläger hätten sich zu Urlaubszwecken nach Deutschland begeben und erst nach Kenntnis der Schwangerschaft der Klägerin zu 2. entschieden, nicht nach Tschechien zurückzukehren, ist dies nicht nur gänzlich lebensfremd, sondern widerspricht auch den Angaben der Kläger beim Bundesamt. Gegen einen solchen, erst kurzfristig getroffenen Entschluss sprechen zunächst die bereits kurz nach der Einreise in das Bundesgebiet geäußerten Asylgesuche und die förmliche Asylantragstellung beim Bundesamt. Zudem gab die Klägerin zu 2. beim Bundesamt an, sie habe in Tschechien – nachdem sie

schwanger geworden sei – lange auf einen Arzttermin warten müssen (Bl. 146 der BA). Dies deckt sich mit den Angaben des Klägers zu 1. (Bl. 141 der BA).

Es kommt für die Frage, ob das Verhalten der Kläger als freiwilliger Verzicht auf den Schutzstatus zu werten ist, auch nicht darauf an, ob es der Klägerin zu 2. zuzumuten war, das Erlöschen des ihr in Tschechien gewährten Schutzes durch eine Rückkehr nach Tschechien während der Mutterschutzfrist zu verhindern. Zum einen endete der ihr gewährte Schutzstatus am 09.09.2022 und damit noch vor Beginn der sechswöchigen Mutterschutzfrist am 17.09.2022; der berechnete Entbindungstermin war ausweislich des vorgelegten Mutterpasses der 29.10.2022 (Bl. 160 der BA). Zum anderen ist unerheblich, ob die Kläger im letztmöglichen Zeitpunkt einer Verlängerung des Schutzstatus aufgrund einer Reiseunfähigkeit, für die vorliegend nichts ersichtlich war, gehindert waren, eine Verlängerung der Schutzgewährung in Tschechien herbeizuführen, wenn sie – wie hier – freiwillig, in Kenntnis der Schwangerschaft der Klägerin zu 2. und mit dem Ziel der Asylantragstellung in Deutschland aus Tschechien ausgereist sind und anschließend ausreichend Zeit und Gelegenheit hatten, eine Verlängerung des Schutzstatus herbeizuführen.

§ 18 Buchst. d tschechisches Asylgesetz, der in Verbindung mit § 53a tschechisches Asylgesetz den Verlust des Schutzstatus für den Fall der unterbliebenen Verlängerung vorsieht, ist aus Sicht des Senats auch nicht evident unionsrechtswidrig. Die Unionsrechtswidrigkeit ergibt sich, anders als der Prozessbevollmächtigte der Kläger meint, nicht aus dem „Regelungszusammenhang sämtlicher betroffener Richtlinien“, insbesondere der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie). Gemäß Art. 18 Qualifikationsrichtlinie erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II (Prüfung von Anträgen auf internationalem Schutz) und V (Voraussetzungen für subsidiären Schutz) erfüllt, den subsidiären Schutz zu. Diese Personen haben keinen Anspruch mehr auf subsidiären Schutz, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist (Art. 16 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie). Ein unionsrechtliches Gebot, den subsidiären Schutzstatus bei Vorliegen der Voraussetzungen der Kapitel II und V unbefristet zuzuerkennen, lässt sich der Qualifikationsrichtlinie nicht entnehmen. Zuzugeben ist dem Prozessbevollmächtigten der Kläger zwar, dass § 18 Buchst. d i.V.m. § 53a tschechisches Asylgesetz zur Folge haben kann, dass der subsidiäre Schutzstatus erlischt, obwohl dem Schutzsuchenden in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des

Art. 15 Qualifikationsrichtlinie droht und die Umstände, die zur Schutzzuerkennung geführt haben, fortbestehen. So liegt es aber auch im Falle des eindeutigen Verzichts auf die Schutzzuerkennung. Zudem spricht nichts dafür, dass gegen ein Handeln der tschechischen Behörden, das auf einer etwaigen unionsrechtswidrigen gesetzlichen Grundlage beruht, effektiver Rechtsschutz in Tschechien nicht zu erlangen wäre.

b) § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist trotz des Umstandes, dass der Tochter der Kläger im März 2023 durch das Bundesamt bestandskräftig subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, eine taugliche Rechtsgrundlage der Unzulässigkeitsentscheidung.

Die Gewährung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hindert zwar nicht die Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG findet daher in Fällen des § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 1 bis 3 AsylG keine Anwendung (BVerwG, Urt. v. 17.11.2020 - 1 C 8.19, juris Rn. 17 ff. und Urt. v. 26.09.2024 - 1 C 11.23, juris Rn. 14). Die Kläger haben aber keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes aus abgeleitetem Recht gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AsylG. Denn ein Anspruch auf Zuerkennung abgeleiteten internationalen Schutzes zugunsten eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen scheidet aus, wenn das Kind, dem in Deutschland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, – wie hier – in Deutschland geboren wurde (BVerwG, Urt. v. 15.11.2023 - 1 C 7.22, juris Rn. 12 ff.).

c) Die Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist vorliegend auch mit Unionsrecht vereinbar.

aa) Die Unzulässigkeitsentscheidung wäre aus unionsrechtlichen Gründen rechtswidrig, wenn die Lebensverhältnisse, die die Kläger in Tschechien erwarten würden, sie der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Asylverfahrensrichtlinie eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen. Für die Annahme unmenschlicher oder erniedrigender Lebensbedingungen gilt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten ein strenger Maßstab. Ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh liegt vor, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht ist, was der Fall wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller

Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen (siehe dazu BVerwG, Urt. v. 16.04.2025 - 1 C 18.24, juris Rn. 18 ff. und Urt. v. 19.12.2024 - 1 C 3.24, juris Rn. 17 ff., jeweils m.w.N.).

Eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh droht den Klägern zur Überzeugung des Senats (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) nicht.

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit im vorliegenden Fall erreicht ist, ist auf eine hypothetische Rückkehr der Kläger zusammen mit ihrer inzwischen drei Jahre alten Tochter abzustellen. Denn für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren ist bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituat ion im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in den schutz gewährenden Mitgliedstaat zurückkehrt. Dies gilt auch dann, wenn einzelnen Familienmit gliedern – wie hier – bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.04.2024 - 1 C 8.23, juris Rn. 12 ff. in Fortführung des Urt. v. 04.07.2019 - 1 C 45.18, juris Rn. 16 ff. zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

Zu berücksichtigen ist daher, dass die Tochter der Kläger als Minderjährige zum Kreis der vulnerablen Personen im Sinne des Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (im Fol genden: Aufnahmerichtlinie) zählt.

(2) Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen zu den Lebensbedingungen für Asylsuchende und anerkannt Schutzberechtigte in Tschechien geht der Senat auch unter Berück sichtigung der hypothetischen Rückkehr der Kläger zusammen mit ihrer Tochter davon aus, dass es ihnen gelingen würde, die elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) zu befriedigen.

Es kann dahinstehen, ob die Kläger im Falle einer Rückkehr nach Tschechien – wie die Beklagte meint – beantragen könnten, dass der ihnen ursprünglich gewährte und später erloschene Schutzstatus wiederauflebt mit der Folge, dass sie die Rechte und Pflichten von in Tschechien anerkannt Schutzberechtigten hätten, oder aber ein weiteres Asylver fahren in Tschechien durchlaufen müssten, um dort (erneut) internationalen Schutz zuer kannt zu bekommen. Denn es liegen weder Anhaltspunkte für systemische Mängel des

tschechischen Asylsystems vor noch lassen die Lebensbedingungen für in Tschechien anerkannt Schutzberechtigte nach den vorliegenden Erkenntnisquellen eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh erkennen.

(a) Sollten die Kläger im Falle einer Rückkehr nach Tschechien ohne Durchführung eines weiteren Asylverfahrens über den Rechtsstatus von anerkannt Schutzberechtigten verfügen, hätten sie den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildung und zum Gesundheits- und Sozialhilfesystem wie tschechische Staatsbürger (vgl. BFA 2023, S. 11).

(aa) Anerkannt Schutzberechtigte können in Tschechien an dem staatlichen Integrationsprogramm (SIP) des tschechischen Innenministeriums teilnehmen und haben die Möglichkeit, im Rahmen individueller Integrationspläne staatliche Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft zu erhalten (vgl. § 68 Abs. 1 tschechisches Asylgesetz). Die Unterbringung der anerkannt Schutzberechtigten ist nach dem SIP in zwei Phasen unterteilt: Nach der Schutzzuerkennung können anerkannt Schutzberechtigte beantragen, in einem Integrationsasylzentrum (separate Wohneinheiten) untergebracht zu werden, wo sie sich zwölf bis maximal 18 Monate aufhalten dürfen (erste Phase). Die vorhandenen Kapazitäten in den Integrationsasylzentren wurden im April 2020 als ausreichend bezeichnet. Anschließend (zweite Phase) sind die anerkannt Schutzberechtigten verpflichtet, eine eigene Unterkunft zu finden, können aber Hilfe bei der Wohnungssuche, beim Umzug und bei der Ausstattung der neuen Wohnung mit den notwendigen Möbeln und anderen Geräten erhalten (zum Ganzen: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft an das VG Hannover vom 14.07.2020, S. 3 f. (im Folgenden: SFH 2020); Auskunft des AA an das VG Hannover vom 19.05.2020, S. 2 f. (im Folgenden: AA 2020); AA 2017, S. 10).

Anerkannt Schutzberechtigte haben in Tschechien den gleichen Zugang zum Sozialhilfesystem wie tschechische Staatsbürger. Der Anspruch auf Sozialleistungen umfasst u.a. allgemein staatliche Sozialunterstützung, die auch Familien erhalten, die über eigenes, aber unzureichendes Einkommen verfügen (z.B. Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld) sowie Unterstützung in materiellen Notlagen, insbesondere Beihilfe zum Lebensunterhalt und Zuschuss zur Unterkunft (zum Ganzen: BFA 2023, S. 11; SFH 2020, S. 1 ff.; AA 2020, S. 1 f.; AA 2017, S. 4, 10).

Auch in Bezug auf den Zugang zur medizinischen Versorgung sind anerkannt Schutzberechtigte tschechischen Staatsbürgern gleichgestellt und werden unter den gleichen Bedingungen wie diese behandelt. Sie haben uneingeschränkten Zugang zur medizinischen

Versorgung, die grundsätzlich mit dem deutschen Standard vergleichbar ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme kostenloser Gesundheitsdienste ist neben der medizinischen Notwendigkeit die Versicherung in den öffentlichen Gesundheitssystemen. Die Krankenversicherung ist für alle Einwohner Tschechiens obligatorisch; auch für in Tschechien wohnhafte anerkannt Schutzberechtigte. Die Krankenversicherungsprämien von anerkannt Schutzberechtigten werden – anders als bei Asylbewerbern – nicht automatisch vom Staat bezahlt, aber dann, wenn sie Sozialhilfe beziehen oder als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt gemeldet sind (oder sich in einer anderen gesetzlich normierten Situation befinden) (zum Ganzen: SFH 2020, S. 5 ff.; AA 2020, S. 3; AA 2017, S. 10).

Eine praktische Hürde bei der Jobsuche stellt für anerkannt Schutzberechtigte, die gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie tschechische Staatsangehörige genießen (BFA 2023, S. 11; AA 2017, S. 10), das Fehlen von Sprachkenntnissen dar. Anerkannt Schutzberechtigte haben Anspruch auf 400 Unterrichtsstunden für kostenlosen Sprachunterricht. Es wird davon berichtet, dass das kostenlose Sprachtraining im Jahr 2010 entgegen der gesetzlichen Vorgaben nicht für anerkannt Schutzberechtigte zur Verfügung gestellt worden sei, die in privaten Unterkünften wohnten. In den Unterbringungszentren hätten die Kurse nicht immer den Bedürfnissen der anerkannt Schutzberechtigten entsprochen (UNHCR, Being a refugee, 2010, S. 22 f.). Auch in Tschechien sind die Nichtregierungsorganisationen über den Rahmenvertrag über die Erbringung von Integrationsleistungen stark in die Integration anerkannt Schutzberechtigter eingebunden (BFA 2023, S. 11; SFH 2020, S. 4).

(bb) Ausgehend davon ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass eine Befriedigung der elementarsten Grundbedürfnisse der Kläger und ihrer Tochter nicht möglich wäre, sollten sie im Falle einer Rückkehr (erneut) als anerkannt Schutzberechtigte behandelt werden.

Abgesehen von einem älteren Bericht (UNHCR, Being a refugee, 2010) fehlt es an Erkenntnisquellen, die auf ernsthafte Schwierigkeiten von anerkannt Schutzberechtigten in Tschechien bei der Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse „Bett, Brot, Seife“ hindeuten. Der UNHCR-Bericht aus 2010 selbst zeigt keine strukturellen, über Einzelfälle hinausgehende Umstände von anerkannt Schutzberechtigten in Tschechien auf, die auf eine Gleichgültigkeit der tschechischen Behörden hindeuten. Im Gegenteil weist der Bericht darauf hin, dass der tschechische Staat Anstrengungen zur Verbesserung der Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten ergriffen habe.

Zwar dürften die Kläger aufgrund ihrer viele Jahre zurückliegenden Schutzzuerkennung nicht mehr berechtigt sein, an dem SIP teilzunehmen, das mit vielen Integrationshilfen einschließlich der Unterbringung in einem Integrationsasylzentrum einherginge. Sie müssten sich auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Unterkunft bemühen und die Miete grundsätzlich aus eigenen Mitteln aufbringen. Es ist aber davon auszugehen, dass ihnen dies erneut und nunmehr mit einem Kleinkind gelingen würde. Sie haben vor der Einreise in das Bundesgebiet sieben- bzw. zweieinhalb Jahre in Tschechien gelebt und während ihres gemeinsamen Aufenthalts nach eigenem Vorbringen (mit Ausnahme des letzten Monats vor ihrer Ausreise) durchgehend eigene Wohnungen angemietet. Es ist ihnen gelungen, diese Wohnungen zu finanzieren, indem der Kläger zu 1. in der Gastronomie und als Taxi- und Amazonfahrer gearbeitet hat und sie sich teilweise zusätzlich von dem Vater des Klägers zu 1. und Bekannten Geld geliehen haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie auch im Falle einer nunmehr stattfindenden Rückkehr nach Tschechien in der Lage wären, Geld für eine eigene Wohnung zu verdienen und gegebenenfalls ergänzend Hilfe der in Tschechien lebenden Familienangehörigen des Klägers zu 1. in Anspruch nehmen können. Von der Arbeitsfähigkeit des Klägers zu 1., der auch im Bundesgebiet ab dem 15.10.2022 als Paketzusteller gearbeitet hat (Bl. 167 der Ausländerakte), ist auszugehen. Auch der tschechische Arbeitsmarkt, der seit einigen Jahren die niedrigste statistisch erhobene Arbeitslosenquote aufweist (rund 2 %) und in den meisten Branchen eine hohe Anzahl ausländischer Arbeitskräfte verzeichnet (zum Ganzen mit Zahlen aus 2022: Germany Trade & Invest, Arbeitsmarkt der Tschechischen Republik, <https://www.gtai.de/de/trade/tschechische-republik/wirtschaftsumfeld/arbeitsmarkt-868298>), ermöglicht eine zeitnahe Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Kläger.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass sie nunmehr mit ihrer dreijährigen Tochter in Tschechien Fuß fassen müssten und dies ggf. einer (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit eines Elternteils entgegensteht. Zum einen hat die Erwerbstätigkeit des Klägers zu 1. auch bei ihrem Voraufenthalt in Tschechien ausgereicht, um ihre Wohnungen zu finanzieren. Zum anderen hat in Tschechien jedes Kind ab drei Jahren einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz (siehe dazu <https://deutsch.radio.cz/fehlende-kindergartenplaetze-tschechien-sollen-nachbarschaftliche-8817856#:~:text=Die%20Regierung%20bringt%20darum%20ein%20Gesetz%20auf%20den,Kind%20ab%20drei%20Jahren%20Anspruch%20auf%20einen%20Kindergartenplat%20z.>), sodass jedenfalls eine Teilzeit-Erwerbstätigkeit des nicht in Vollzeit arbeitenden Elternteils möglich erscheint. Dadurch dürfte es den Klägern auch gelingen, die während ihres Voraufenthalts in Tschechien nicht anfallenden Kosten des Kindesunterhalts zu decken. Sollte es den Klägern nicht oder nicht sofort gelingen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, haben sie – wie dargelegt – Anspruch auf Sozialleistungen,

zu denen auch Wohngeld, Beihilfe zum Lebensunterhalt und ein Zuschuss zur Unterkunft zählen. Aus den vorhandenen Erkenntnisquellen ergibt sich nicht, dass die Gewährung solcher Sozialleistungen von Voraussetzungen abhängt, die die Kläger, wie beispielsweise ein durchgehender legaler, mehrjähriger Inlandsvoraufenthalt, evident nicht erfüllen (können) und so von vornherein von deren Bezug ausgeschlossen wären.

(b) Die Kläger sind im Falle einer Rückkehr nach Tschechien nach Auffassung des Senats jedenfalls wie Personen zu behandeln, die in Tschechien erfolglos um internationalen Schutz nachgesucht haben und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erneut um Asyl nachsuchen. Auch insoweit droht keine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh.

Ebenso wie Personen, deren Asylverfahren in Tschechien ohne Schutzzuerkennung endete, haben die Kläger in Tschechien bereits ein Asylverfahren durchgeführt und verfügen im Zeitpunkt der Rückkehr nach Tschechien nicht über internationalen Schutz. Rückkehrer, deren Asylverfahren in Tschechien bereits abgeschlossen ist, werden in Tschechien in Aufnahmezentren gebracht und gefragt, ob sie einen neuen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen. Ist dies beabsichtigt, wird der Rückkehrer erneut registriert und der Antrag auf internationalen Schutz formell eingereicht; er gilt als Folgeantrag. Hat die Person in Tschechien bereits eine inhaltlich negative Asylentscheidung erhalten, muss ein Folgeantrag neue Elemente enthalten, um zulässig zu sein. Diese Regeln gelten für alle Antragsteller, unabhängig davon, ob sie Dublin-Rückkehrer sind oder nicht (BFA 2023, S. 6). Ausgehend davon ist nicht ersichtlich, weshalb die Kläger – wie ihr Prozessbevollmächtigter meint – in Tschechien keinen Asylfolgeantrag stellen könnten. Als Asylfolgeantragsteller würden sie wie Asylerstantragsteller das tschechische Asylverfahren durchlaufen. Dass dieses systemische Mängel aufweist, ist nicht ersichtlich (vgl. aus der erinstanzlichen Rechtsprechung: VG Ansbach, Beschl. v. 02.12.2024 - AN 18 S 24.50101, Rn. 28 ff.; VG München, Beschl. v. 12.10.2023 - M 10 S 23.51021, Rn. 22 ff.; VG Chemnitz, Urt. v. 17.05.2022 - 4 K 936/18.A, Rn. 44 ff.; VG Göttingen, Beschl. v. 26.01.2021 - 2 B 241/20, S. 5 ff. des Beschl.; VG Würzburg, Urt. v. 13.05.2020 - W 1 K 20.50043, Rn. 23 ff.; VG Trier, Urt. v. 06.02.2020 - 7 K 1994/19.TR, Rn. 29 ff., alle zitiert nach juris; ebenso BayVGH, Beschl. v. 17.08.2015 - 11 B 15.50111, juris Rn. 22 ff.).

Im laufenden Asylverfahren werden Unterkunft, Verpflegung und Gesundheitsfürsorge grundsätzlich als Sachleistungen in der Asyleinrichtung gewährt (AA 2017, S. 6). Zur Unterbringung von Asylbewerbern sind in Tschechien Empfangszentren, Unterbringungszentren und Integrationszentren vorgesehen. Zunächst erfolgt die Unterbringung von Asylbe-

werben in einem geschlossenen sog. Reception Center (ReC), wo die Asylbewerber versorgt werden und soziale, psychologische Dienste und medizinische Versorgung in Anspruch nehmen können. Bis zum rechtskräftigen Ende des Asylverfahrens kommen Asylbewerber sodann in offene sog. Residential Center (RC), in denen sie neben dem Recht auf Unterkunft, Verpflegung und rechtliche und psychologische Hilfe auch Anspruch auf Taschengeld haben. Dieses beträgt umgerechnet ca. 1,20 Euro pro Tag und Erwachsenem und kann durch Tätigkeiten in der Asyleinrichtung bis zur Höhe des monatlichen Taschengeldes aufgestockt werden. Wird die Verpflegung nicht als Sachleistung erbracht, wird statt des Taschengeldes ein Verpflegungszuschuss bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestbedarfs gezahlt. Besondere weitere Leistungsvoraussetzungen oder ein Antragserfordernis bestehen nicht. Nach sechs Monaten kann ein Asylbewerber auf Antrag eine Arbeit aufnehmen. Asylbewerber genießen die Leistungen des öffentlichen Krankenversicherungssystems. Die Bedürfnisse vulnerabler Personen werden bei der Unterbringung in der Asylunterkunft berücksichtigt (zum Ganzen: BFA 2023, S. 9 f., AA 2017, S. 6). Von der Möglichkeit des Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c Aufnahmerichtlinie, Folgenantragstellern die materiellen Leistungen einzuschränken oder zu entziehen, hat Tschechien in ihrem nationalen Asylrecht keinen Gebrauch gemacht (European Union Agency for Asylum, Information on procedural elements and rights of applicants subject to a Dublin transfer to the Czech Republic vom 21.04.2023, Nr. 1.4). Ein Asylbewerber kann gegen eine Entscheidung des Innenministeriums, das das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes durchführt, beim zuständigen Regionalgericht Klage erheben und anschließend mit einer Kassationsbeschwerde beim Obersten Verwaltungsgerichtshof gegen die Gerichtsentscheidung vorgehen (BFA 2023, S. 5). Erkenntnisse darüber, dass diese Rechte lediglich „auf dem Papier“ existieren, in der Praxis aber nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden, liegen nicht vor.

Der Senat hat den Ausgang eines etwaigen Asylfolgeverfahrens der Kläger in Tschechien nicht zu antizipieren und zu prüfen, ob dort der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt werden würde. Es kommt danach nicht darauf an, dass die Kläger im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens in Tschechien voraussichtlich keine neuen Umstände im Vergleich zu ihrem Asylerstverfahren geltend machen könnten. Denn das Gericht des Mitgliedstaates, das über einen gegen eine Überstellungsentscheidung eingelegten Rechtsbehelf zu befinden hat, darf solange es nicht feststellt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, in dem ersuchten Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, nicht prüfen, ob im ersuchten Mitgliedstaat für diese Personen nach oder wegen der Überstellung dorthin die Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung besteht. Dass die Behörden und Gerichte des ersu-

chenden Mitgliedstaates einerseits und die Behörden und Gerichte des ersuchten Mitgliedstaates andererseits unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Auslegung der sachlichen Voraussetzungen des internationalen Schutzes vertreten, bedeutet nicht, dass systemische Schwachstellen vorlägen (EuGH, Urt. v. 30.11.2023 - C-228/21, juris Rn. 142 zu Dublin-Fällen). Es wird zudem berichtet, dass das Prinzip des Non-Refoulements in Tschechien beachtet wird (BFA 2023, S. 8).

bb) Die Unzulässigkeitsentscheidung verstößt auch nicht gegen die durch Art. 7 GRCh garantierte Achtung des Familienlebens und das Wohl des Kindes (Art. 24 Abs. 2 GRCh).

Die Unzulässigkeitsentscheidung hat zwar zur Folge, dass die Kläger nicht in dem Mitgliedstaat internationalen Schutz zuerkannt bekommen können, der ihrer Tochter Schutz zuerkannt hat, da sie – wie dargelegt – auch keinen Anspruch auf Schutzzuerkennung aus abgeleiteten Recht haben. Die durch Art. 7 und Art. 24 GRCh garantierten Rechte haben im Gegensatz zu dem in Art. 4 GRCh verankerten Schutz vor jeder unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung aber keinen absoluten Charakter und können daher unter den in Art. 52 Abs. 1 GRCh genannten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Art. 23 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie schreibt den Mitgliedstaaten ausdrücklich vor, für die Aufrechterhaltung des Familienverbands Sorge zu tragen, indem die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in Art. 24 bis 35 Qualifikationsrichtlinie genannten Leistungen haben. Dazu zählt insbesondere der Anspruch auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels und Reisedokuments, die Gestattung der Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Zugang zu Bildung, Sozialhilfeleistungen und medizinischer Versorgung (zum Ganzen siehe EuGH, Urt. v. 22.02.2022 - C-483/20, juris Rn. 36 ff.). Der deutsche Gesetzgeber hat Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie mit § 26 AsylG vollständig und überschließend in nationales Recht umgesetzt (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2024 - 1 C 11.23, juris Rn. 10 ff. zur nicht rein aufenthalts- und sozialrechtlichen, sondern asylrechtlichen Umsetzung).

Es ist weder vorgetragen worden noch ersichtlich, dass den Klägern die in Art. 24 bis 35 Qualifikationsrichtlinie genannten Rechte in Deutschland nicht gewährt werden. Insbesondere verfügen sie aufgrund der Schutzzuerkennung ihrer Tochter über aktuell bis zum 05.08.2028 befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Der Umstand, dass sich die Kläger legal im Bundesgebiet aufhalten können, ohne dass ihre Asylanträge im nationalen Verfahren geprüft werden, während ihrer Tochter im Bundesgebiet internationaler Schutz zuerkannt wurde, ein etwaiger Asylantrag von ihr in

Tschechien aufgrund dessen aber unzulässig sein dürfte, ist Folge des derzeit geltenden Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

2. Der Hilfsantrag der Kläger, mit dem sie die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG für Tschechien begehren, bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Er ist als Verpflichtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig, aber unbegründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Ziff. 2 des angegriffenen Bescheides vom 13.07.2022 ist in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt rechtmäßig.

- a)** Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländer in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es ist weder vorgetragen worden noch ersichtlich, dass eine solche Gefahr im Falle der Rückkehr der Kläger nach Tschechien bestünde.
- b)** Ein Anspruch der Kläger auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht ebenfalls nicht.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. § 60 Abs. 5 AufenthG stellt als Rechtsgrundverweisung klar, dass die aus der Europäischen Menschenrechtskonvention resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen auch dann und insoweit über den räumlichen Geltungsbereich der Konvention hinaus zu beachten sind, wenn ein Ausländer in einen außerhalb des Konventionsgebiets liegenden Drittstaat abgeschoben werden soll (BVerwG, Urt. v. 22.05.2025 - 1 C 4.24, juris Rn. 7 m.w.N.).

Mit Blick auf die Lebensbedingungen für Asylsuchende und anerkannt Schutzberechtigte in Tschechien liegt eine Unzulässigkeit der Abschiebung wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK, der Art. 4 GRCh entspricht (vgl. EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17 (Jawo), juris Rn. 91), wie ausgeführt nicht vor. Die Unzulässigkeit der Abschiebung ergibt sich entgegen der Auffassung der Kläger aber auch nicht aus einem Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK, wonach jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens hat. Die Kläger meinen, dass Art. 5 lit. a und b der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: Rückführungsrichtlinie) betreffend die Berücksichtigung

des Kindeswohls und der familiären Bindungen nach der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in jedem Stadium des Verfahrens – und damit auch bei der Entscheidung über Abschiebungsverbote – zu berücksichtigen seien. Die bloße Aufhebung der Abschiebungsandrohung werde diesen unionsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht, da sich die Kläger in einem unzumutbaren, durch Unsicherheit geprägten Schwebezustand befänden.

Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist durch das Bundesverwaltungsgericht, das sich ausführlich mit den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie befasst hat, höchststrichterlich geklärt, dass familiäre Bindungen und Kindeswohlinteressen, die einer Abschiebung entgegenstehen, nicht bereits bei der Feststellung von Abschiebungsverboten durch das Bundesamt zu berücksichtigen sind. Diese inlandsbezogenen Belange sind im Einklang mit § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG und § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG allein im Rahmen der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen. Der nationale Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ist schon nicht vom Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie erfasst. Innerhalb der Grenzen des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG besteht die Möglichkeit, einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG oder eines anderen Aufenthaltsrechts nicht, so ist sein Aufenthalt bis zur freiwilligen Erfüllung oder zur Vollziehung der Ausreisepflicht zu dulden (BVerwG, Urt. v. 22.05.2025 - 1 C 4.24, juris Rn. 8 ff.).

Die Kläger haben nicht vermocht aufzuzeigen, aus welchen Gründen diese Ausführungen für den vorliegenden Sachverhalt keine Geltung beanspruchen sollten. Sie verfügen über aktuell bis zum 05.08.2028 befristete Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik langfristig sichern. Die Abschiebungsandrohung aus Ziff. 3 des angefochtenen Bescheides hat das Bundesamt aufgehoben.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Sie berücksichtigt, dass es billigem Ermessen entspricht, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Ziff. 3 und Ziff. 4 des Bescheides vom 13.07.2022 waren im maßgeblichen Zeitpunkt rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung ergab sich aus § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG, da der Abschiebung das Kindeswohl und die familiären Bindungen entgegenstanden. Ohne Abschiebungsandrohung hätte auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot keinen Bestand haben können (vgl. BayVGH, Urt. v. 04.03.2024 - 24 B 22.30376, juris Rn. 68). Ziff. 1 und Ziff. 2 sind jeweils mit 1/3 und Ziff. 3 und Ziff. 4 zusammen mit 1/3, d.h.

jeweils mit 1/6 zu bewerten (vgl. BayVGH, a.a.O., Rn. 69). Die Gerichtskostenfreiheit resultiert aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

IV. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO oder § 78 Abs. 8 Satz 1 AsylG nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen

einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungzwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Koch

gez. Lange